

**Satzung der**  
**Interessengemeinschaft Das herzkrankte Kind e. V. (IDHK)**

- Gemeinnütziger Verein -

Vereinsregister Amtsgericht Essen Nr. 2571

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Interessengemeinschaft Das herzkrankte Kind" e. V. (IDHK).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Essen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein hat das Ziel, herzkranken Kindern und ihren Familien zu helfen. Die Hilfe umfasst das gesundheitliche, erzieherische, berufliche und soziale Wohl dieser Betroffenen, insbesondere durch

1. Förderung von Elterngesprächskreisen
2. Erfahrungsaustausch der Mitglieder untereinander
3. Herausgabe eines Informationsblattes
4. Erfahrungsaustausch mit nationalen und internationalen Organisationen, die eine ähnliche Zielsetzung haben
5. Vertretung der Anliegen der Betroffenen in der Öffentlichkeit
6. Information der Ärzteschaft, Anregung und Unterstützung von Wissenschaft und Forschung
7. Unterstützung und Versorgung herzkranker Kinder und Jugendlicher und ihrer Familien im ambulanten und stationären Bereich.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Angemessene Ausgaben werden erstattet. Mitgliedern kann nach Vorstandsbeschluss eine Tätigkeitsvergütung in angemessener Höhe erstattet werden. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen des Vereins dem Gesamtverband des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

**§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche, voll geschäftsfähige Person, jede juristische Person und jede Personenvereinigung werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Aufnahme in den Verein wird durch schriftliche Bestätigung des Vorstandes vollzogen. Personen, die sich um den Verein und seine Aufgaben besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - 1.1 durch Austritt aus dem Verein. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
  - 1.2 bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit, bei einer Personenvereinigung durch die Auflösung.
  - 1.3 durch Ausschluss. Diesen kann der Vorstand beschließen, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins zuwider handelt. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen diesen Ausschließungsbescheid steht dem Mitglied die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides an die letzte vom Mitglied an den Verein bekanntgegebene Anschrift einzulegen.
  - 1.4 durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Die Mahnung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
2. Bar- und Sacheinlagen werden den Mitgliedern bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein und bei dessen Auflösung nicht erstattet.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen den Beitrag zu ermäßigen bzw. zu erlassen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Der Verein hat folgende Organe:

1. die Mitgliederversammlung
2. den Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - 1.1 Entgegennahme des Vorstandsberichtes über die letzten Geschäftsjahre; Entlastung des Vorstandes
  - 1.2 Entgegennahme des Vorstandsberichtes über das geplante Schwerpunktprogramm der nächsten Geschäftsjahre; Festlegung des Mitgliedsbeitrages
  - 1.3 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - 1.4 Beschlussfassung und Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - 1.5 Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
  - 1.6 Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - 1.7 Beschlussfassung über den Beitritt des Vereins in einen überregionalen Verband.
2. Die Mitgliederversammlung kann in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
3. In der Mitgliederversammlung haben jedes Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme.
4. Für die Wahl des Vorstandes können jedes Mitglied und der Vorstand Vorschläge einreichen.

## **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Etwaige Satzungsänderungen sind in der Einladung bekanntzugeben.

## **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Ein Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und für die Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, ob diese Anträge und ob sogenannte Dringlichkeitsanträge, die erst in der Versammlung gestellt werden, auf die Tagesordnung gesetzt werden.
3. Nachträgliche Anträge auf Satzungsänderung sind nicht möglich.

## **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss binnen drei Monaten einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 8, 9 und 10 entsprechend.

## **§ 13 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen. Vom Vorstand werden der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister bestimmt.
2. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben im Amt bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in § 13 Ziff. 1 genannten Vorstandsmitglieder. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind alle Mitglieder gleichberechtigt und vertreten sich gegenseitig.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er tritt nach Bedarf zusammen und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlussfassung auf schriftlichem Weg ist zulässig.
5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand mehrheitlich ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.

#### **§ 14 Beiräte, Ausschüsse**

Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Beratung Beiräte und Ausschüsse berufen.

#### **§ 15 Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu ausdrücklich einberufenen Mitgliederversammlung entsprechend § 8 Ziff. 1.4 beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung darf das Vereinsvermögen nur gemäß § 3 Ziff. 2 der Satzung verwendet werden.

21. März 2009